

Interpellation Gächter-Berneck vom 22. September 2010

## **Vorwürfe eines Notarztes an die Notfallorganisation**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Januar 2011

Oskar Gächter-Berneck stellt in seiner Interpellation vom 22. September 2010 verschiedene Fragen zur Zusammenarbeit zwischen den Rettungskräften und der Polizei sowie zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der Rettungskräfte bei Verkehrsunfällen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Abgrenzung der Aufgaben, der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten bei Verkehrsunfällen ist klar. Das Aufgebot erfolgt durch die Kantonale Notrufzentrale (KNZ), und zwar jenes der sanitätsdienstlichen Rettungskräfte (Rettungsdienst, gegebenenfalls Notarzt) durch die Sanitätsdisponenten, jenes der weiteren Kräfte – Polizei, gegebenenfalls Feuerwehr – durch die polizeilichen Einsatzdisponenten. Mit der integrierten KNZ ist sichergestellt, dass die Disponenten beider Bereiche auf kurzen Wegen gegenseitig informiert sind. Vor Ort, d.h. an der Unfallstelle, obliegt die Anordnung von Sicherungsmassnahmen ausschliesslich den Polizeikräften: Sie sperrt Fahrspuren, sorgt für die Verlangsamung der Geschwindigkeit (soweit nicht ohnehin ein Stau entstanden ist), regelt den Verkehr und bietet notfalls weitere Kräfte, z.B. die Feuerwehr, auf. Damit sorgt sie auch für die Sicherheit der Rettungskräfte, die sich ihrerseits um die Bergung und Versorgung von Verletzten kümmern. Zu dieser klaren Aufgabenteilung hat die Regierung bereits mehrfach Stellung genommen, letztmals insbesondere in der Antwort vom 14. September 2010 zur Einfachen Anfrage 61.10.23 «Qualität des Rettungswesens im Kanton St.Gallen». Es ist bedauerlich, wenn trotz klarer Regelung der Zuständigkeiten in den Medien Vorwürfe erhoben werden, wonach die Sicherheit in Einzelfällen nicht gewährleistet gewesen sei. Die Regierung teilt die Einschätzung des Interpellanten, dass solche Medienberichte zur Verunsicherung der Bevölkerung beitragen können. Sie weist darauf hin, dass mit Fachausschüssen und der Betriebskommission der KNZ interdepartementale Gremien vorhanden sind, die mögliche Fehlleistungen und Vorwürfe abklären und die erforderlichen Schlüsse ziehen können. Auch mit dem vom Interpellanten erwähnten Notarzt haben seitens des Kantonsarztes und der Kantonspolizei bereits verschiedene Gespräche stattgefunden, bei denen die Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten thematisiert worden war.

Ein weiteres ausführliches Gespräch zwischen Gesundheitsdepartement, Sicherheits- und Justizdepartement, dem betreffenden Notarzt sowie weiteren Beteiligten zur Klärung der offenen Fragen wurde am 5. November 2010 geführt. Dabei zeigte sich, dass in der sanitätsdienstlichen Notfallorganisation der Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland, in der mit dem betreffenden Notarzt eine Leistungsvereinbarung besteht, die Zuständigkeiten zwar im Grundsatz – wie im ganzen Kanton gemäss den einleitenden Ausführungen – klar abgegrenzt sind, im Einsatzfall aber nicht in jeder Beziehung konsequent gehandhabt werden. Dies ist insofern unproblematisch, als hieraus nicht etwa eine «Unterversorgung» resultiert, sondern es im Gegenteil zu Notarzt-Einsätzen kommt, bei denen die Sanitätsdisponenten der KNZ den Notarzt nicht aufgeboten haben. Hieraus folgen aber wiederholte telefonische Rückfragen bei der KNZ sowie Diskussionen über die Richtigkeit der getroffenen Anordnungen. Ebenso ergeben sich vor Ort Diskussionen mit den Polizeikräften über die Sicherung der Unfallstelle. Der betreffende Notarzt hat teilweise andere Erwartungen an die von der KNZ, vom sanitätsdienstlichen Rettungsdienst und von der Polizei getroffenen Dispositionen. Dies würde zur Verwischung von Verantwortlichkeiten führen. An der erwähnten Aussprache vom 5. November 2010 wurde daher vereinbart, dass die Leistungsvereinbarung zwischen der Spitalregion Rheintal-Werden-

berg-Sarganserland und dem betreffenden Notarzt überprüft und im Wortlaut wie in der gelebten Praxis an den Standard der übrigen Spitalregionen – wo die Notärzte allerdings von den öffentlichen Spitälern entsandt werden – angeglichen wird. Es wird angestrebt, dass die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe bereinigt und eindeutig geklärt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Auf dem Hintergrund dieser einleitenden Erläuterungen nimmt die Regierung zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Sicherheit an Unfallstellen war und ist jederzeit gewährleistet. Die Polizei ist in der Regel als erstes Einsatzmittel vor Ort. Bereits bei der Anfahrt zur Unfallstelle signalisiert die Polizei (auf Autobahnen) eine Geschwindigkeitsreduktion von 120 auf 60 km/h. Sodann sorgt die Polizei für die weitere notwendige Absicherung der Unfallstelle, sei es durch Verkehrsregelung, mittels Abschränkungen usw. Es ist für alle Beteiligten wichtig, dass die Fahrzeuglenker die Unfallstelle mit minimaler Geschwindigkeit passieren, um Folgeunfälle zu vermeiden. Die Suche nach stetigen Verbesserungen ist Gegenstand laufender Gespräche zwischen Sanität und Polizei.
2. Es besteht keinerlei Kompetenzproblem zwischen den verschiedenen Rettungsorganisationen. Die Verantwortung und die Einsatzleitung auf dem Unfallplatz liegen ausschliesslich bei der Polizei. Zusatzaufgebote weiterer Kräfte – z.B. Sanität, Feuerwehr – erfolgen in Absprache mit dem polizeilichen Einsatzleiter durch die KNZ. Dies bedingt klare Absprachen zwischen den am Ereignisort anwesenden Blaulichtpartnern, aber auch die Einhaltung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten durch alle Beteiligten.
3. Die Polizei behindert die Arbeit der anderen Rettungsdienste in keiner Art und Weise und mischt sich auch nicht deren Tätigkeit ein. Sie setzt alles daran, um den anderen Rettungsdiensten ihre Arbeit zu erleichtern und hierfür auch die Sicherheit zu gewährleisten. Die Polizei darf aber auch umgekehrt erwarten, dass der «Lead» in der Einsatzverantwortung ausschliesslich bei ihr liegt. Kommt es auf Unfallstellen zu Friktionen, so werden diese entweder sofort vor Ort oder im Nachhinein im direkten Gespräch zwischen den Partnerorganisationen geklärt. Die entsprechenden Wege und Gremien sind den Beteiligten bekannt.
4. Hier gilt die gleiche Antwort wie zu Frage 3. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Aufgebot zusätzlicher medizinischer Ressourcen – insbesondere eines Notarztes – ausschliesslich über die KNZ erfolgt und erfolgen muss. Eine gute Zusammenarbeit des Rettungsdienstes und der Polizei vor Ort ist hierfür notwendig und sichergestellt.
5. Es bestehen keine führungsmässigen Unklarheiten bei der KNZ. Die Sanitätsdisponenten unterstehen dem Gesundheitsdepartement, die polizeilichen Einsatzdisponenten dem Sicherheits- und Justizdepartement. Die Aufgabenbereiche sind klar abgegrenzt, doch bestehen in der integrierten KNZ sehr kurze Informationswege, so dass gerade bei grösseren Ereignissen sowohl Sanität als auch Polizei wissen, was zu tun ist und was der jeweils andere Bereich bereits angeordnet hat. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in einem Betriebskonzept der KNZ und in einem Handbuch detailliert beschrieben. Die Betriebskommission der KNZ, zusammengesetzt aus allen Partnerorganisationen, behandelt wenigstens zweimal jährlich offene Fragen und passt bei Bedarf Aufträge und Abläufe an.
6. Für medizinische Fragen und Angelegenheiten sind die medizinischen Fachbereiche (Rettungsdienst, gegebenenfalls Notarzt) verantwortlich. Die Gewährleistung der Sicherheit (Verkehrsregelung, Absperrungen) sowie zusätzliche Aufgebote wie beispielsweise der Feuerwehr obliegen dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort. Grundsätzlich gilt, dass der Disponent der KNZ die Erstbeurteilung eines Ereignisses aufgrund der Alarmmeldung vornimmt und die notwendigen Einsatzmittel anbietet. Die Zweitbeurteilung erfolgt am Ereignisort durch den ersten eintreffenden Blaulichtpartner. Sobald die Polizei eintrifft, übernimmt sie die Gesamteinsatzleitung. In der Praxis sprechen sich die Einsatzkräfte auf dem

Schadenplatz über die notwendigen Details und Anordnungen ab, zumal man sich in den Regionen in aller Regel persönlich kennt und die fachlichen Kompetenzen bei den jeweiligen Fachspezialisten (Polizei, Sanität, Feuerwehr) liegen. Aber die Gesamtverantwortung im Einsatz vor Ort übernimmt klarerweise die Polizei.

7. Die Feuerwehr kann aufgeboden werden für Strassenrettungsaufgaben, für die Sicherung auslaufender Flüssigkeiten, für allgemeine Supportaufgaben (Zelte, Transporte usw.) oder auch für unterstützende Absperrmassnahmen. Die Verantwortung für ein derartiges Aufgebot liegt beim polizeilichen Einsatzleiter, der die Feuerwehr immer über die KNZ aufbieten lässt. Erachtet die Sanität einen Feuerwehreinsatz als notwendig, spricht sie sich mit dem Gesamteinsatzleiter ab, der alsdann das Aufgebot via KNZ veranlasst. Wichtig ist hierbei, dass genau definiert wird, für welche Aufgabe die Feuerwehr benötigt wird, damit sie mit den richtigen Mitteln und Einsatzkräften aufgeboden werden bzw. ausrücken kann.